

**06.10.04**

**Fz - A - Wi**

**Antrag**  
des Landes  
Baden-Württemberg

---

**Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes**

Staatsministerium Baden-Württemberg  
Der Minister

Stuttgart, den 6. Oktober 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

**Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes**

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung der Entschließung in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Christoph-E. Palmer



## **Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes**

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stellt fest, dass die Gartenbaubetriebe in Deutschland nach wie vor durch ungleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU benachteiligt sind. Er hält deshalb eine Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen für unerlässlich.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass bis dahin eine Entlastung bei den Energiekosten des deutschen Gartenbaus im Hinblick auf die erheblichen Wettbewerbsnachteile innerhalb der EU auch weiterhin dringend geboten ist.

Im April 2001 hat der Bundestag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Gartenbaus eine Vergütung der Mineralölsteuer in Höhe von 80 DM (40,90 €) pro 1.000 l Heizöl beschlossen. Diese Vergütungsregelung war zunächst auf zwei Jahre befristet und wurde dann bis 31.12.2004 verlängert.

Aus Sicht des Bundesrates ist es notwendig, die in § 25 Abs. 3a Satz 2 des Mineralölsteuergesetzes geregelte Rückerstattung der Mineralölsteuer für Mineralöle, die zum Beheizen von Gewächshäusern verwendet werden, im bisherigen Umfang für mindestens 3 Jahre weiter zu gewähren.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, umgehend die notwendigen Schritte zu ergreifen, damit das Mineralölsteuergesetz rechtzeitig geändert werden kann.